



Kg  
4215

*Pa. 71*  
*1.*





**Wir** **Friedrich** von Gottes Gnaden  
König in Preussen Marggraf zu Branden-  
burg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst /

Souverainer Prinz von Oranien, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pom-  
mern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und  
Camin / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark Ravensberg / Hohnstein / Lingen / Moers / Büren und Lehrdam / Marquis zu der  
Behre und Wisingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und Bütow auch Delay und Breda / ic.

**S**hun fund und fügen Unserer Regierung / Amtes Cammer / Beamten / Magistralen und Befehlths habern  
Unser Fürstenthums Halberstadt und denen incorporirten Geschafften hiermit in Gnaden zu wissen / was gestalt Wir zeitbero aus  
den verchiedenen bey uns angebrachten Klagen und Beschwerung gantz unthsältig wahrgenommen / wie die Contracte und Pfand Verschreibungen über  
liegende Güther ohne Unterscheid von privatis gemacht und den Gerichtes Obrigkeit / unter welche solche Güther belegen / weder angezeigt noch in die Hau-  
del's-Bücher eingetragen / wodurch nichts anders enscheit / als das die Güther zerrissen / die Erbe / Fuh / Herren / und wenn sonst was davon gebühret / de-  
fraudiret und alles in Unordnung geseht wird / und das deanos über solche ungsültige / und von Uns verbotene Contracte, wenn es ad contradictionem  
kömt / gehalten und darauf gesprochen worden / da es nicht allein wieder zu klahren Rechte sondern auch wieder die von Uns publicirte Landes - Gerichts-  
Ordnung absonderlich das die Erbtheilungen in denen Amtes - Städten / Reichsbildern und Dörffern ohne der Beamten beweyn vorgenom-  
men und nichts davon wie die liegende Güther zerrissen und vertheilet an mehrere Leubter gebracht werde. Wann Wir nun solcher schädlichen Confusion  
nicht länger nachsehen gemeynt / auch darunter keine andere Absichten von einen und den andern annehmen und denen beschriebenen Rechten klahr und  
sondern mit Nachdruck darüber gehalten wissen wollen / zumahln die Sachen der Landes Gerichts - Ordnung und denen beschriebenen Rechten klahr und  
deutlichen exprimirt. Als wird hiermit allen Unseren eingesessenen Unterthanen Unser Fürstenthums Halberstadt hiermit nochmahls alles Ern-  
stes und bey 20. Ert. Straffe / wer im geringsten darwider handelt / wird / anbesohlen / kein liegendes Gut / an Häusern Acker / Wiesen und dergleichen  
Erbgut / oder Dienstklahr / ohne der Gerichts Obrigkeit / zu veräußern / zu verpänden / sondern alle Contracte, Erbtheilungen ic. um mehrer Nichtigkeit willen entweder von den Obrigkeiten selbstn verfertigt / oder wann Sie  
von andern verfertigt worden / denen selbstn ad Confirmandum überreichen zu lassen / absonderlichen haben die Amtes - Städte / als Hornburg und Döbersteden  
wie auch die gesamten Reichsbilder dergleichen zu lassen / absonderlichen haben die Amtes - Städte / als Hornburg und Döbersteden  
in geringsten zu unternehmen / viel weniger durch besondere darzu ausgehene Commisarien verrichten zu lassen / gestalt Wir dann alle Contracte  
Erbtheilungen / Recesse und dergleichen / die wieder die Landes Gerichts - Ordnung allbereit gemacht oder diese unsere Constitution hincrecht ge-  
macht werden / hiermit für null und nichtig erklären / mit Ernst Befehl / keines weges sonstn dafür gesprochen werden soll-  
t / binnen hat / binnen Zeit von 6. Monaten solche denen Leubtern und Gerichtes - Obrigkeiten ad Confirmandum ein zulieffern hat / da Sie dann für gils-  
tig erkläret in Verleibung dessen aber als ungsültig verworffen und in Sentention ando weder darauß gesehen noch sonstn dafür gesprochen werden soll-  
t / mit allen Fleiß dahin zu sehen / das solchen in allen nachgelebet werde. Sollte  
Befehl Unsern Fiscalischen Bedienten hiermit zugleich anbesohlen worden / mit allen Fleiß dahin zu sehen / das jeder deme hierunter pre-  
auch von einen und den andern darwider gehandelt / dieser Unseren Erthlichen Verordnung nicht nachgelebet werden / hat ein jeder deme hierunter pre-  
judiciret worden / welches gebühret bey Uns anzuzeigen / da es dann an Nachdächtlicher Verordnung und schafften Bestatfung nicht ermangeln soll.  
Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrücken lassen. So geschähen Charlottenburg,  
den 11. Septembris 1706.



**Friedrich.**

Graf von Wartenberg.

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



Kg 42 15  
40

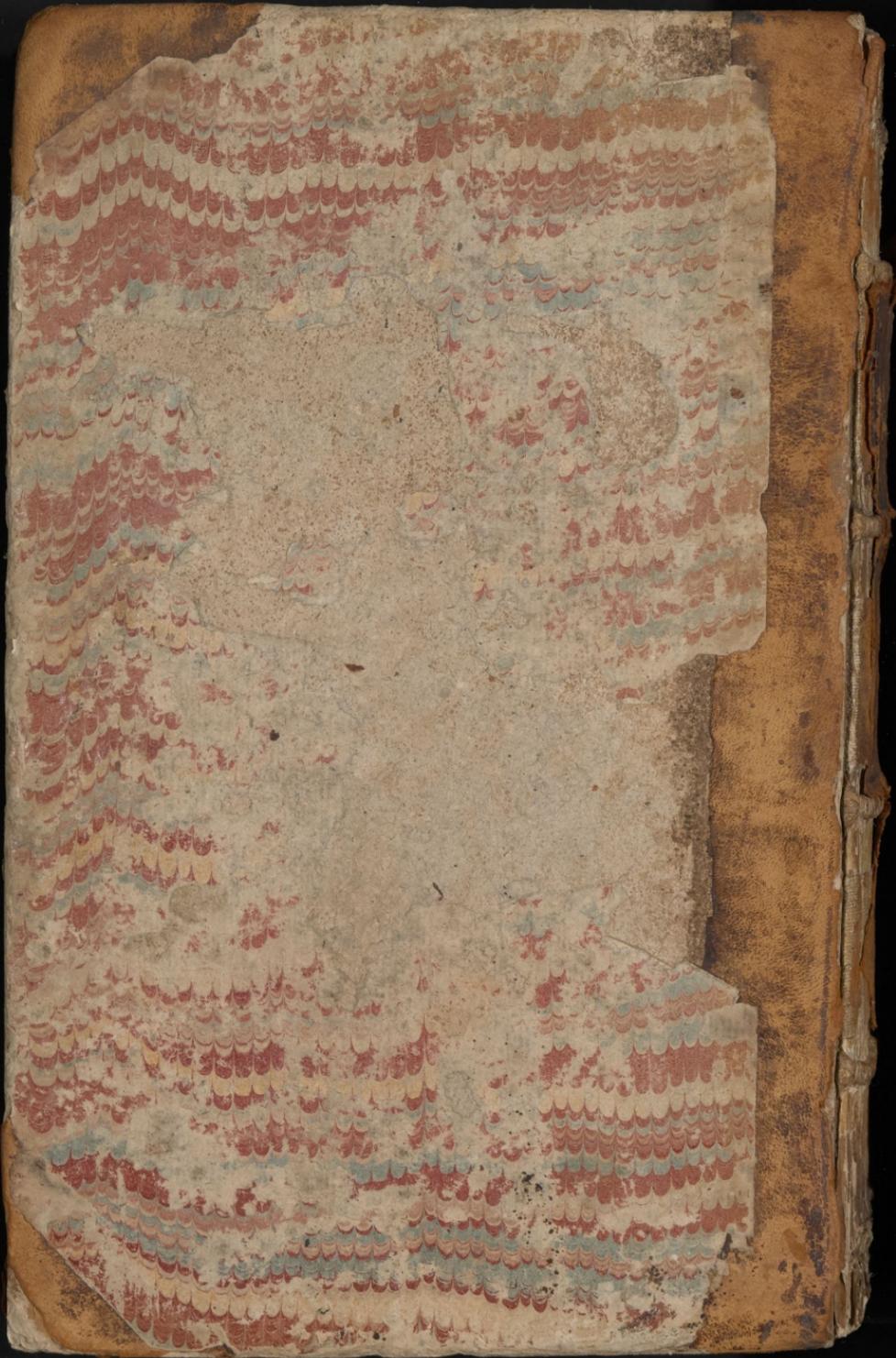
(1)



VD 17

17





# Erlich von Gottes Gnaden Kurfürst Marggraff zu Branden-

-Cämmerer und Churfürst/  
/ Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pom-  
zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und  
gen / Moers / Büren und Lehrdam / Marquis zu der  
Arlay und Breda / etc.

Obren / Magistraten und Befehlts habern  
Gnaden zu wissen / was gestalt Wir zeithero aus  
nen / wie die Contracte und Pfand Verschreibungen über  
se solche Güther belegen / weder angezeigt noch in die Han-  
Zins / Herren / und wenn sonst was davon gebühret / de-  
Uns verbotene Contracte / wenn es ad contra dictionem  
ern auch wieder die von Uns publicirte Landes . Gerichts-  
siben und Dörffern ohne der Beamten beiseyn vorgenom-  
t werde . Wann Wir nun solcher schädlichen Confusion  
dem annehmen und einige Erklärung darüber erwarten  
chts / Ordnung und denen beschriebenen Rechten klar und  
Fürstenthums Halberstadt hiermit nochmalts alles Ern-  
gendes Gutts an Häusern Aekern / Wiesen und dergleichen/  
belegen / wissen und Willen zu verkaufen / vertauschen oder  
on den Obrigkeiten selbstn verfertigen / oder wann Sie von  
haben die Hints / Städte / als Hornburg und Fischersleben  
on über dergleichen Contracte aus Mangel der Jurisdiction  
verrichten zu lassen / gestalt Wir dann alle Contracte Ehe-  
bereit gemacht oder diese unsere Konstitution hiernächst ge-  
zu halten / weßhalb ein jeder der dergleichen Contracte in  
d Confirmandum ein zulieffern hat / da Sie dann für gült-  
er darauff gesehen noch sonstn dafür gesprochen werden soll/  
ein zu sehen / das solches in allen nachgelebet werde . Solte  
nicht nachgelebet werden / hat ein jeder deme hierunter prä-  
ordnung und scharffen Bestrafung nicht ermangeln soll.  
assiegel bedrücken lassen . So gesehen Charlottenburg,

Friderich.

Graf von Wartenberg.

